Original GIO-AB

Satzung

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken in der Gemarkung Herchweiler vom

30 Juni 2008

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Ortsgemeinde Herchweiler folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen verwirklichen will, steht der Gemeinde Herchweiler in dem durch § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Nummern **1867/5**, **1867/6 und 1867/7** und ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Erlass der Satzung ist beabsichtigt, eine Fläche zum Anlegen eines Omnibuswendeplatzes zu sichern. Die drei in der Satzung genannten Grundstücke stehen in direktem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur Ortslage und stellen somit die für das Vorhaben am besten geeignete Fläche dar.

Herchweiler, den 30. Juni 2008 gez. Helmut Weyrich Ortsbürgermeister

